

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6^{tes} Stück vom Jahre 1860.

N^o. 28) Verordnung,

die Landtagswahl im 5ten Bezirke des Handels- und Fabrikstandes betreffend;

vom 12ten Mai 1860.

Nachdem sich durch das Ableben des bisherigen stellvertretenden Abgeordneten der zweiten Ständekammer für den 5ten Bezirk des Handels- und Fabrikstandes die Neuwahl eines Stellvertreters in diesem Bezirke nothwendig gemacht hat, und der

Supernumerar-Regierungsrath von Koppenfels zu Zwickau

als Regierungskommissar mit Leitung dieser Wahl beauftragt worden ist, so wird Solches mit der Anweisung an alle bei diesem Wahlgeschäfte betheiligten Behörden zu dessen thunlich größter Beschleunigung und genauer Befolgung der deshalb bestehenden Vorschriften (vergl. Verordnung vom 3ten und 4ten Januar 1842, Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1842, Seite 5 fg. und 21 fg.) hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 12ten Mai 1860.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Schmiebel.

N^o. 29) Verordnung,

die Einführung einer anderweiten Arzneientaxe betreffend;

vom 31sten März 1860.

Nachdem die mittels Verordnung vom 30sten October 1847 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 159) publicirte vierte Auflage der Arzneientaxe für die königlich Sächsischen Lande in den zu ihr erschienenen zehn Nachträgen wesentliche Abänderungen erlitten und eine gänzliche Umarbeitung derselben sich erforderlich gemacht hat, so ist solche durch Sachverständige vorgenommen worden und das Ergebniß unter dem Titel:

1860.

12

Arzneientaxe für die Königlich Sächsischen Lande. Fünfte Auflage.
durch Vermittelung der Rudolf Kunze'schen Verlagsbuchhandlung hier der Oeffentlichkeit übergeben worden.

Mit Seiner Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung wird dieß andurch bekannt gemacht und zugleich Nachstehendes verordnet:

§ 1. Binnen vier Wochen nach der letzten Absendung des diese Verordnung enthaltenden Gesetz- und Verordnungsblattes hat sich jeder Apotheker hiesiger Lande besagte Arzneientaxe anzuschaffen und bei zehn Thalern Strafe dafür zu sorgen, daß dieselbe in der Officin, und zwar in jeder größeren in mehreren Exemplaren, zur öffentlichen Einsicht bereit liege. Dasselbe ist auch hinsichtlich der von Zeit zu Zeit zu erlassenden Nachträge, deren Erscheinen jedesmal in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht werden wird, zu beobachten und die abweichenden Bestimmungen dieser Nachträge sind jedesmal in die zu diesem Behufe auch in dieser andern Arzneientaxe angebrachten leeren Columnen handschriftlich einzutragen.

§ 2. Alle Apotheker des Königreichs Sachsen haben sodann ihre Forderungen für Arzneimittel, pharmaceutische Arbeiten und Gefäße genau nach Maafgabe dieser Taxe und ihrer künftigen Nachträge einzurichten, dabei auch den in der ersteren und eventuell in den letzteren enthaltenen allgemeinen Bestimmungen nachzugehen.

Bei Moderationen der erwähnten Forderungen hat die Arzneientaxe in demselben Umfange zum Anhalte zu dienen.

§ 3. Der Preis jeder gefertigten Arznei ist auf das betreffende in die Apotheke gebrachte Recept deutlich zu schreiben.

§ 4. Den Apothekern bleibt unbenommen, nicht allein den Hospitälern, Armen- und anderen öffentlichen Anstalten, sondern auch bei allen Lieferungen von Arzneien für solche Kranke, deren Kurkosten aus Staats- und Communal-Fonds oder von Corporationen, welche die öffentliche Armenpflege ersetzen, gezahlt werden, ingleichen Privatpersonen in geeigneten Fällen einen Nachlaß zu bewilligen; es ist jedoch jedesmal der wahre Taxpreis, neben dem ermäßigten, auf den Recepten oder Rechnungen zu bemerken.

Die Taxe gilt überhaupt nur für die Receptur, nicht für den Handverkauf.

Nach den Preisen des letzteren ihre Forderungen zu bemessen, bleibt den Apothekern namentlich auch dann überlassen, wenn ohne andere Beimischung Mittel, welche Verbrauchsgegenstände des gewöhnlichen Lebens sind und deren Verkauf auch den Kaufleuten zusteht, mittels ärztlichen Receptes verlangt werden. In solchem Falle ist auf dem letzteren zu dem ermäßigten Preise zu bemerken: H. V. (Handverkauf).

§ 5. Obrigkeiten und Bezirksärzte haben darüber zu wachen, daß eine Ueberschreitung der Taxe und ihrer Nachträge, welche mit Geldstrafe bis zu Fünf und Zwanzig Thalern und nach Befinden, besonders im Wiederholungsfalle, mit verhältnißmäßig höherer Ahndung zu belegen ist, nicht stattfindet.

Wer gegen den Anfaß eines Apothekers Ausstellungen zu machen sich berechtigt glaubt, hat solches beim Bezirksarzte anzubringen.

§ 6. Aerzte und Wundärzte, welche von den für ihre Kranken verschriebenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile vom Apotheker annehmen, sowie Apotheker, welche dergleichen bewilligen oder mit Aerzten und Wundärzten auf gewisse Procente, einen Antheil am Gewinne oder unentgeltliche Lieferung von Medicamenten oder anderen Waaren contrahiren, unterliegen einer Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern oder, bei erschwerenden Umständen, einer Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen.

§ 7. Alle früheren, die Apothekertaxe betreffenden, besonders in den Mandaten vom 17ten October 1820 und 9ten Juli 1830, ingleichen in den Verordnungen vom 13ten Juni 1840 und 30sten October 1847 enthaltenen Vorschriften werden, insoweit sie nicht vorstehend wiederholt sind, hierdurch aufgehoben.

Hiernach haben alle Diejenigen, welche es angeht, sich gebührend zu achten.

Dresden, am 31sten März 1860.

Ministerium des Innern. Frhr. v. Beust.

Schmiedel.

№. 30) Verordnung,

den Verkauf des zu landwirthschaftlichen, gewerblichen und medicinischen Zwecken bestimmten Salzes betreffend;

vom 15ten Mai 1860.

Nachdem die Füglichkeit eingetreten ist, Steinsalz zu landwirthschaftlichen, gewerblichen und medicinischen Zwecken aus der königlich Preussischen Saline Staffsurth zu beziehen, so wird bezüglich des Verkaufs und der Verwendung dieses Salzes mit Allerhöchster Genehmigung unter Vorbehalt künftiger anderweiter Bestimmung Folgendes verordnet:

I.

Das zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmte Salz betreffend.

§ 1. Der Bezug von Siedesalz zur Viehfütterung wird eingestellt.

Viehsalz.

Dagegen werden sämtliche Salzverwaltereien gemahlenes, wie bisher durch Beimischung von circa $\frac{1}{2}$ % Eisenoxyd denaturirtes (rothgefärbtes) Steinsalz zum Preise von
24 Neugroschen

für den Centner als Viehsalz in Quantitäten bis zu $\frac{1}{2}$ Centner abwärts debitiren.

12*

Düngesalz. § 2. Ingleichen wird von sämtlichen Salzverwaltereien Düngesalz (gemahlenes, durch Beimischung von Poudrette und Hirschhornöl denaturirtes Steinsalz) zum Preise von 16 Neugroschen

für den Centner in Quantitäten bis zu $\frac{1}{2}$ Centner herab debitirt werden.

Handel mit Vieh- und Düngesalz.

§ 3. Der Handel mit dem im § 1 gedachten Viehsalze, sowie mit dem im § 2 erwähnten Düngesalze und anderen salinischen Düngemitteln im Inlande ist Jedem gestattet, welcher nach der bestehenden Verfassung zum Handel berechtigt ist.

Abgabe von Vieh- und Düngesalz an Eisenbahnstationen.

§ 4. Daneben wird jedoch bis auf Weiteres bei Gelegenheit der auf einigen Eisenbahnstationen stattfindenden Salzverkäufe auch ferner Viehsalz, sowie Düngesalz in ganzen Centnern, letzteres jedoch nur auf vorgängige Bestellung, von den Salzverwaltereien abgegeben werden.

Wünschen einzelne Landwirthe, sei es für sich allein oder mehrere zusammen, Düngesalz in ganzen Wagenladungen von mindestens 80 Centnern mit Umgehung der Niederlage un mittelbar von einer ihnen passend gelegenen Eisenbahnstation abzunehmen, so haben sie sich deshalb, unter Einzahlung des Niederlagspreises, dem nach Befinden ein Zuschlag wegen erhöhter Transportkosten hinzutritt, an diejenige Salzverwalterei zu wenden, der sie mit ihrem Kochsalzbezuge zugewiesen sind, worauf letztere bei der Saline die Zusendung der bestellten Quantität an die Adresse des Bestellers Bahnhof restante vermitteln wird.

Wird hierbei die Abladung der Düngesalzsendung durch die Schuld des Bestellers über die in den Betriebsvorschriften der Eisenbahnen festgesetzten Fristen verzögert, so ist derselbe zur Leistung der dießfalls etwa zu vergütenden Entschädigung u. s. w. verbunden.

Nicht minder hat der Besteller alle etwaigen Nebenspesen für Abisirung, Abladegebühren, Lagergeld u. s. w. an die Bahnverwaltung zu berichtigen.

Verpflichtung der Ortssalzverkäufer zur Anschaffung von Vieh- und Düngesalz.

§ 5. Die Ortssalzverkäufer sind zwar nicht verbunden, Vieh- oder Düngesalz in Vor rath zu halten, haben jedoch Quantitäten Vieh- und Düngesalz, wenn bei ihnen dergleichen Salz bestellt wird, sofern selbiges bei der betreffenden Gattung mindestens einen halben Centner beträgt, gegen Gewährung einer Provision von 4 Neugroschen 2 Pfennigen für den Centner und Vergütung der Anfuhrkosten nach der von den Obrigkeiten festzustellenden Höhe derselben, baldigst anzuschaffen und spätestens vier Wochen nach empfangener Bestellung an die Besteller abzugeben.

Die Unterlassung dieser Vorschrift wird mit einer Ordnungsstrafe von 1 Thaler geahndet, auch kann nach zweimaliger Wiederholung und Bestrafung der nämlichen Ordnungswidrigkeit den Schuldigbefundenen der Salzschank überhaupt entzogen werden.

Vorstehendem gemäß sind die Verzeichnisse über die von den Salzschänken innezuhaltenden Ortsverkaufspreise nunmehr auch auf Vieh- und Düngesalz zu erstrecken, wobei es jedoch rücksichtlich der letztgedachten beiden Salzgattungen einer Preisbestimmung für Quantitäten unter dem Pfunde nicht bedarf.

§ 6. Solche salinische Düngemittel, welche nur 25 % Kochsalz und weniger enthalten, als Pfannenstein, Dornenstein, Düngegyps, Salzschlamm, Staßfurt'er sogenanntes Abraum= salz zc., dürfen von inländischen Staatsangehörigen in hiesige Lande unmittelbar aus dem Aus= lande eingeführt werden, und bedarf es hierzu, abgesehen von den Seiten des ausführenden Staates etwa angeordneten Controlemaaßregeln, nur eines von der betreffenden auswärtigen Salinenverwaltung ausgestellten, beim Uebertritte über die Landesgrenze an den diesseitigen Grenzstellen, oder wenn die Ladung unter steueramtlichem Raumverschlusse und beziehendlich Transportscheincontrole nach dem Inlande verführt wird, dem betreffenden Hauptsteueramte, auf welches der Transport abgelassen ist, vorzuzeigenden und daselbst mit Eingangsatteft zu versehenen Ursprungszeugnisses, worin zugleich der durchschnittliche Gehalt an Kochsalz an= gegeben ist.

Einführung sa= linischer Dün= gemittel.

Rücksichtlich der mehr als 25 % Kochsalz enthaltenden Düngemittel bleibt dagegen ebenso wie in Ansehung der §§ 1 und 2 bezeichneten Salzsorten die directe Einföhrung aus dem Auslande auch fernerhin untersagt.

II.

Das zu gewerblichen Zwecken bestimmte Salz betreffend.

§ 7. Der Bezug des bisher bei den Salzverwaltereien Dresden und Leipzig debitirten gelben Salzes wird eingestellt, dagegen wird, behufs der Verwendung zu gewerblichen Zwecken von den Salzverwaltereien zu Budissin, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau, nach Befinden und insoweit ein Bedürfnis dazu hervortreten sollte, auch von den übrigen Salz= verwaltereien gemahlenes, mit Eisenvitriol und Blutlaugensalz denaturirtes Steinsalz ebenfalls zum Preise von

Gewerbefalz.

24 Neugroschen

für den Centner abgelassen werden.

§ 8. Auch wird gestattet, sich des gemahlenen Viehsalzes (§ 1), sowie des Düngefalzes (§ 2) zu allen gewerblichen Zwecken zu bedienen, zu denen dasselbe, mit Rücksicht auf die ihm beigemischten Bestandtheile, brauchbar ist.

Verwendung von Vieh= und Düngefalz zu gewerblichen Zwecken.

§ 9. Nicht minder bleibt es vorbehalten, wenn sich ein Bedürfnis dazu herausstellen sollte, an solche Gewerbtreibende, welche nur reines Salz bei ihrem Gewerbebetriebe verwenden können und mindestens 20 Centner jährlich davon verbrauchen, unter Beobachtung der in §§ 14 und 19 enthaltenen Vorschriften, gemahlenes Stein= und Siedesalz in undenaturirtem Zustande zu ermäßigten Preisen, welche von dem Finanzministerium entweder von Zeit zu Zeit im Allgemeinen oder für den einzelnen Fall werden festgestellt werden, aus den Niederlagen abgeben zu lassen, wogegen die zur Zeit zu Gunsten einzelner Classen von Gewerbtreibenden oder Einzelner derselben bestehenden Preisermäßigungen vom 1sten Juli dieses Jahres an außer Kraft treten.

Abgabe von reinem Salze an Gewerbtrei= bende.

Unmittelbarer
Bezug aus den
Salinen.

§ 10. Wünschen Gewerbtreibende, welche zu technischen Zwecken Salz in größeren Quantitäten und zwar mindestens 80 Centner jährlich verwenden, dasselbe unmittelbar und auf eigene Rechnung aus königlich Preussischen Salinen zu beziehen, so wird dieß nach Befinden, und wenn die Verhältnisse sonst dazu geeignet erscheinen, auf vorgängiges Ansuchen bei dem Finanzministerium unter den im § 11 fg. festgesetzten Bedingungen und gegen Entrichtung einer als Aequivalent für den dießfalligen Regieaufwand festzustellenden Controlegebühr, entweder für eine gewisse Zeit oder für ein gewisses Maximalquantum gestattet werden.

Fortsetzung.

§ 11. Ein jeder Gewerbtreibende, welcher von dieser Vergünstigung Gebrauch machen will, hat, nach erlangter Genehmigung des Finanzministeriums (§ 10), den beabsichtigten Salzbezug in jedem einzelnen Falle bei dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, in dessen Bezirke er wohnhaft ist, anzumelden und einen, nach dem beigedruckten Formulare unter A. auszufertigenden Erlaubnißschein auszuwirken, welcher bei der betreffenden königlich Preussischen Salinenbehörde, behufs der Legitimation, vorzuzeigen ist, worauf sodann die darin bezeichnete Salzquantität unter Transportscheincontrole auf dasjenige dießseitige Hauptamt abgelassen werden wird, welches den Erlaubnißschein ausgefertigt hat.

Das betreffende Hauptamt ist jedoch befugt, die Ausfertigung des Erlaubnißscheins zu beanstanden, bis eine den gesetzlichen Kochsalzpreis für die zu beziehende Quantität vollständig sichernde Caution durch Depositum, Pfand oder Bürgschaft bestellt worden ist, welche subsidiarisch auch für die gegen die Preussischen Salinenbehörden zu übernehmenden Verbindlichkeiten haftet.

Mit dem einen Exemplare („Unicat“) des in zwei gleichlautenden Exemplaren auszustellenden und von dem Producenten des Erlaubnißscheins (welcher als Bevollmächtigter des darin benannten Gewerbtreibenden angesehen wird) mit zu vollziehenden Salz-Transportscheins ist die unter Raum- oder Colloverschluß abzufertigende Salzquantität innerhalb der gesetzten Frist den darin bezeichneten königlich Preussischen Steuerstellen zur Ertheilung des Passageattestes und demnächst dem Transportschein-Erledigungsamte zu stellen, welches, nach erfolgter Revision und Verlautbarung des Befundes auf der Rückseite des Transportscheins, dem Empfänger das bezogene Salz auf ein zu diesem Behufe anzulegendes Conto aufschreibt und hierauf zur Ueberführung in seine Gewerbslocalitäten überläßt, den Transportschein aber an das betreffende königlich Preussische Ausstellungsamt zurücksendet.

Letzteres Amt wird sodann das zurückbehaltene Duplicat durch Abschriften des Passageattestes und des Revisionsbefundes vervollständigen und dasselbe hierauf an das hierländische Erledigungsamt übersenden, bei welchem diese Papiere nebst dem an selbiges auszuantwortenden Erlaubnißscheine, als Registerbelege verbleiben.

Fortsetzung.

§ 12. Nach Ankunft des Salzes an seinem Bestimmungsorte ist dasselbe in der Regel sofort (cfr. jedoch § 14) durch Beimischung einer Substanz zu denaturiren, welche dasselbe

für den menschlichen Genuß unbrauchbar macht. Die Wahl derselben steht dem Bezieher frei, ist jedoch dem Finanzministerium bei Einholung der Genehmigung zum unmittelbaren Bezuge des Salzes zugleich mit anzuzeigen.

§ 13. Zur Controle der Denaturirung ist von dem Transportschein-Erledigungsamte ein Beamter in das Local des Salzempfängers abzuordnen. Fortsetzung.

Der Tag und die Stunde, zu welchen die Denaturirung erfolgen soll, ist von dem gedachten Amte nach vergängiger Bernehmung mit dem Salzempfänger festzusetzen und hat letzterer vor deren Vornahme unbedingt das Erscheinen eines Controlebeamten abzuwarten.

Zu der festgesetzten Stunde sind eine richtige Wage und die erforderlichen Gewichte in dem Locale, in welchem die Denaturirung vorgenommen werden soll, sowie die auf Kosten des Salzempfängers zu beschaffenden Substanzen, welche dem Salze zugesetzt werden sollen, bereit zu halten und sodann das Salz, nachdem durch genaue Verwiegung dessen Menge festgestellt und dasselbe, soweit nöthig, zerkleinert worden ist, in Gegenwart des Controlebeamten zu denaturiren.

Die Ergebnisse der Verwiegung und die Art und Weise der Denaturirung sind nach Maaßgabe des bezüglichen Vordruckes auf der Rückseite des zu diesem Behufe zu fertigenden Transportscheinauszuges zu verlaublichen.

§ 14. Ausnahmsweise kann bei solchen Gewerbetreibenden, welche zu der von ihnen betriebenen Fabrikation nur reines Salz verwenden können, nach vorher eingeholter Genehmigung des Finanzministeriums, von der Denaturirung gänzlich abgesehen werden, doch ist in diesem Falle von denselben bei Entnahme des im § 11 gedachten Erlaubnißscheins, der volle gesetzliche Niederlagspreis für die gleiche Quantität Kochsalz entweder baar bei dem betreffenden Hauptamte zu hinterlegen oder durch Bestellung von Caution in Staatspapieren, oder durch Bürgschaft, sicher zu stellen. Wird von ihnen sodann der Steuerbehörde, durch Vorlegung ihrer Bücher, glaubhaft nachgewiesen, daß sie die bezogene Quantität Salz zu ihrer Fabrikation wirklich verwendet haben, so ist ihnen der hinterlegte Betrag wieder auszuantworten. Bedingungen, unter denen von der Denaturirung abgesehen werden kann.

§ 15. Ueber das unmittelbar aus den Salinen bezogene, sowie das in undenaturirtem Zustande aus den königlichen Niederlagen (vergl. § 9) erhaltene Salz haben die Empfänger specielle Naturalrechnung zu führen. Auch haben dieselben ihre Geschäftsbücher so einzurichten, daß aus denselben die wirklich erfolgte Verwendung des Salzes zu den gewerblichen Zwecken, zu welchen es bestimmt ist, klar ersehen werden kann. Controle des Verbrauchs von unmittelbar aus den Salinen bezogenen und von reinem Salze zu gewerblichen Zwecken.

Diese Bücher sowohl als jene Naturalrechnung haben sie auf Verlangen jederzeit der Steuerbehörde zur Einsicht vorzulegen, auch sind sie verpflichtet, jeder in einzelnen Fällen etwa anzuordnenden besonderen Controlemaaßregel, namentlich der Beaufsichtigung des Verbrauchs, sowie gelegentlichen Revisionen sich zu unterwerfen.

Wiederholt bemerkte Unordnungen in der Führung der Bücher und Rechnungen ziehen die Zurücknahme der erteilten Begünstigung nach sich.

III.

Das zu medicinischen Zwecken bestimmte Salz betreffend.

Seesalz. § 16. Seesalz wird lediglich von den Salzverwaltereien Dresden und Leipzig und zwar zum Preise von
3 Thalern — —
für den Centner debitirt.

Bezug von Steinsalz zu Heilzwecken. § 17. Von denselben Salzverwaltereien kann behufs der Verwendung zu Heilzwecken auf vorgängige Bestellung auch Steinsalz in gemahlenem oder ungemahlenem Zustande (sogenanntes Förderfalz oder reines Krystallfalz) zum Preise von
3 Thalern — —
für den Centner bezogen werden.

IV.

Allgemeine Vorschriften.

Anwendung des Centnergewichts beim Verkaufe des Stein- und Seesalzes. § 18. Bei dem Verkaufe der in dieser Verordnung gedachten Salzgattungen ist lediglich das Centnergewicht in Anwendung zu bringen, wogegen es in Ansehung des Speisesalzes zur Zeit noch bei dem Verkaufe nach Stücken zu 120 Pfund bewendet.

Legitimation des Salzherbers. § 19. Zur Entnahme von Vieh-, Düng- und Seesalz, sowie des im § 7 gedachten Gewerbefalzes und des zu Heilzwecken zu verwendenden Steinsalzes (vergl. § 17) aus den Salzniederlagen, bedarf es der Beibringung eines Salzpasses oder sonstiger Legitimation des Erholers ferner nicht. Auch steht die Wahl der Niederlage, beziehentlich soweit rothes Viehsalz oder Düngesalz in Frage kommt, der Detailverkaufsstelle dem Erholer frei.

Dagegen haben diejenigen, welche mit dem in §§ 1 und 2 gedachten Vieh- oder Düngesalze Handel zu treiben beabsichtigen, bei der erstmaligen Entnahme desselben von den Salzverwaltereien, durch eine obrigkeitliche, zugleich als persönliche Legitimation dienende Bescheinigung ihre Berechtigung zum Handel nachzuweisen und ist ihnen von der betreffenden Salzverwaltung ein Naturalbuch auszustellen, in welchem von derselben jede entnommene Quantität, unter Beifügung des Datums, einzutragen ist.

Letzteres hat auch in Ansehung solcher Gewerbetreibenden zu geschehen, welchen reines Stein- oder Kochsalz zu ermäßigten Preisen verabfolgt wird.

V.

Strafbestimmungen.

§ 20. Wer Vieh-, Gewerbe- oder Düngesalz oder das lediglich zu gewerblichen Zwecken in Gemäßheit § 9 bez. § 19 abgelassene Stein- oder Siedesalz, oder endlich das nach § 10 fg. unmittelbar aus den Salinen bezogene Salz zur menschlichen Nahrung verwendet, oder für solche Zwecke in Speisesalz verwandelt, hat nicht nur die zwischen dem gesetzlichen höchsten Preise für Speisesalz und den in §§ 1, 2 und 7 festgesetzten oder auf Grund des Vorbehalts in § 9 ermäßigten Preisen bestehende Differenz, beziehentlich in dem zuletzt gedachten Falle, den vollen Preis für Speisesalz zur Salzcassee noch nachzuzahlen, sondern auch, als Strafe, den vierfachen Betrag dieser Nachzahlung und, falls eine bestimmte Summe nicht zu ermitteln ist, mindestens 50 Thaler — — zu erlegen.

Strafe der Monopolshin-
terziehung.

Sowohl der Betrag der oberwähnten Preisdifferenz, beziehentlich des vollen Salzpreises, als die Strafe, sind von Demjenigen einzuziehen, welcher das Salz aus der Niederlage oder Saline bezogen hat, gleichviel ob der Mißbrauch durch ihn selbst, oder durch seine Angehörigen, beziehentlich in seinem Dienst- oder Tagelohne stehende Personen und ob er mit seiner Zustimmung oder ohne sein Vorwissen verübt worden ist.

Außerdem kann dem Contravenienten in dem §§ 9 und 10 gedachten Falle die ihm gewährte Begünstigung auf Zeit oder für immer entzogen werden.

§ 21. Ergiebt sich bei der Controle des in undenaturirtem Zustande aus den Niederlagen — vergl. § 9 — oder des unmittelbar aus den Salinen bezogenen Salzes (vergl. § 10 fg.) bei Vergleichung des auf dem Naturalbuche (§ 19) beziehentlich dem Salztransportscheine (§ 11) als verabsolgt angeschriebenen Quantums mit demjenigen Betrage, dessen wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke nachgewiesen ist, ein in natura nicht mehr vorhandener Fehlbetrag, so ist unter allen Umständen in ersterem Falle die zwischen dem ermäßigten und vollen Preise für Speisesalz bestehende Differenz, im letzteren Falle der volle Preis für Speisesalz nachzuzahlen.

Nachzahlung.

Entsteht hierbei der Verdacht eines unredlichen Gebahrens (vergl. § 20), so tritt außerdem das Strafverfahren ein.

§ 22. Zuwiderhandlungen wider die in §§ 11 bis 14, ingleichen § 19 erteilten Controlevorschriften, welche mit einem Unterschleife nicht verbunden sind, begründen eine Geldbuße von 1—20 Thalern — —.

Ordnungsstrafen.

§ 23. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 3ten April 1838 in Beziehung auf Verjährung und fonsft auf die hier gedachten Contraventionen analoge Anwendung.

Analoge Anwendung des Zollstrafgesetzes.



Aufhebung der
älteren Be-
stimmungen.

§ 24. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1sten Juli dieses Jahres in Kraft, dagegen kommen von dem nämlichen Zeitpunkte an die Vorschriften der Verordnung vom 23sten Mai 1840, die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts (Seite 79 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes), sowie der Verordnung vom 10ten Juni 1857, den Verkauf des Viehsalzes betreffend (Seite 107 des Gesetz- und Verordnungsblattes) und der Verordnung, die Ausführung des wegen anderweiter Regulirung der Salzpreise unter dem 9ten Juni 1859 erlassenen Gesetzes betreffend, vom 11ten Juni 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 163), soweit sie durch vorstehende Bestimmungen abgeändert werden, außer Anwendung.

Hiernach haben sich die Haupt- Zoll- und Steuerämter und die Salzverwaltereien, sowie Alle, welche es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 15ten Mai 1860.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Zenter.

F o r m u l a r A.

Königreich Sachsen.

Erlaubnißschein.

Dem Fabrikanten N. N. in N. N. ist (auf die Zeit vom bis) gestattet worden, (X Centner) gemahlenes Steinsalz (resp. Fördersteinsalz) nach (ohne) vorgängige (r) Denaturirung (mit zc.) für seinen Bedarf unmittelbar aus der Königlich Preussischen Saline N. N. zu beziehen.

Dieser Erlaubnißschein ist der betreffenden Salinenbehörde vorzuzeigen und sodann bei Ankunft des auf Grund desselben bezogenen Salzes, zugleich mit dem Unicate des Transportscheins an das unterzeichnete Abfertigungsamt abzugeben.

Datum

Königlich Sächsisches Haupt-Steuer- (Zoll-) Amt.

№ 31) Verordnung,

fernerweite Nachträge zur Postordnung vom 7ten Juni 1859 betreffend;

vom 21sten Mai 1860.

Zur weiteren Ausführung der Postordnung vom 7ten Juni 1859 beziehentlich zu deren Erläuterung wird hierdurch Nachstehendes verordnet:

1.

Zu § 17^o in Verbindung mit §§ 73, 74 b 2 und 3 sowie Position 3 a bb und 3 b bb des Tarifs.

a) Postvorschüsse (§ 17^o) können künftig auch auf Localstadtbriefe (§ 74 2) und auf Locallandbriefe (§ 74 3) nachgenommen werden.

Hinsichtlich der Angabe des Vorschusses auf den Briefen, der Auszahlung des Vorschussbetrags, der Berechnung und Erhebung der Procuragebühren sowie der Bestellung, leiden die Bestimmungen in den §§ 17^o und 73 der Postordnung sowie die Positionen 3 a bb und 3 b bb des dazu gehörigen Tarifs Anwendung.

b) Die Postanstalten sind künftig verbunden, den Aufgebern von Postvorschussendungen (§ 17^o der Postordnung) auf Verlangen Postvorschussaufgabescheine unentgeltlich zu erteilen.

Die Auszahlung des Vorschusses bei der Aufgabepostanstalt kann sodann nur gegen Rückgabe des erhaltenen Scheines verlangt werden.

Ist dieser Schein dem Aufgeber der Postvorschussendung verloren gegangen, so ist die betreffende Postanstalt befugt, die Auszahlung des Vorschusses so lange zu beanstanden, bis derjenige, welcher die Auszahlung verlangt, als Aufgeber sich vollständig legitimirt hat.

2.

Zu § 17 13 Abschnitt 7 der Postordnung.¹

Die am angezogenen Orte ersichtliche Bestimmung hat zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben und ist abzuändern und zu erläutern, wie folgt:

Ebenso sind alle Ankündigungen und Anzeigen, deren Inhalt sich auf besondere Verhältnisse zwischen zwei oder nur wenige Personen beschränkt, auch wenn sie auf mechanischem Wege vervielfältigt sind, von der Beförderung unter Kreuzband ausgeschlossen.

3.

Zu § 23 der Postordnung.

Zu denjenigen Postsendungen, welche auch nach erfolgter Eröffnung an die Postanstalten behufs der Rückleitung zurückgegeben werden können, sind auch die unfrankirten

Briefe, welche unverlangte Loose der Königlich Sächsischen Landeslotterie enthalten, zu rechnen, sobald die Rückgabe sogleich oder spätestens einen Tag nach deren Behändigung unter Beifügung der Loose erfolgt.

Hiernach haben sich Alle, welche es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 21sten Mai 1860.

Finanz=Ministerium.
Richard Freiherr von Friesen.

Dietrich.

Letzte Absendung: am 31sten Mai 1860.